

Leitlinien zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

vom 12. Februar 2009

1. Aufnahme, Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

2. Empfehlungen zur Kostenerstattung

A. Aufnahme, Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Aus Artikel 22 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989 i. V. m. Gesetz vom 17.02.1992 (BGBl. II S. 121) und Artikel 9 des Übereinkommens vom 05.10.1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen i. V. m. Gesetz vom 30.04.1991 (BGBl. II S. 217) ergibt sich die Verpflichtung unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen entsprechende Schutzmaßnahmen zu gewähren¹.

Im Einvernehmen mit dem für ausländer- und asylrechtliche Angelegenheiten zuständigen Innenministerium gilt bezüglich der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge² (im Weiteren „unbegleitete Minderjährige“ genannt) Folgendes:

1. Aufnahme, Betreuung und Versorgung unbegleiteter Minderjähriger

1.1 Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII

Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland kommen, sind nach § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729) in Obhut zu nehmen, wenn sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland befinden.

Bei Eintreffen von unbegleiteten Minderjährigen in der Erstaufnahmeeinrichtung des Freistaates Thüringen nach § 44 Abs. 1 AsylVfG, der Landesaufnahmestelle Eisenberg³, unterrichtet diese unverzüglich das örtlich zuständige Jugendamt des Saale-Holzland-Kreises.

Das örtlich zuständige Jugendamt wird unverzüglich tätig, sobald es Kenntnis vom Aufenthalt unbegleiteter Minderjähriger hat. Es leitet die Inobhutnahme der unbegleiteten Minderjährigen ein.

Wegen der geringen Aufnahmequote von unbegleiteten Minderjährigen in Thüringen empfiehlt sich die Inobhutnahme aller unbegleiteten Minderjährigen in einer Jugendhilfeeinrichtung, um Leistungen, Dienste, Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge auch der hinsichtlich der Fachkräfte u. ä. bündeln zu können. Wegen seiner räumlichen Nähe zur Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenberg bietet sich die Jugendhilfeeinrichtung in Wolfersdorf an.

Während der Inobhutnahme sind vom Jugendamt der notwendige Unterhalt der unbegleiteten Minderjährigen sowie die gesundheitliche Versorgung (Krankenhilfe, Unbedenklichkeitsbescheinigung) sicherzustellen. Es hat dafür Sorge zu tragen, dass unbegleitete Minderjährige ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen sind. In geeigneter

¹ Dies gilt trotz der Handlungsfähigkeit der 16- bis 17-jährigen im Asylverfahren nach § 12 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) i. d. F. vom 27.07.1993 (BGBl. I S. 1361), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 1950), auch für diesen Personenkreis.

² Kinder und Jugendliche, die

- ausweislich ihrer Dokumente oder durch Festlegung der Ausländerbehörde bei ihrem Erstkontakt mit dem für sie zuständigen Jugendamt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- einen Asylantrag stellen wollen,
- angeben, aus ihrem Heimatland wegen politischer Verfolgung bzw. Bedrohung von Leben oder Freiheit auf Grund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder sonstiger sozialer Gruppenzugehörigkeit geflohen zu sein und
- ohne Begleitung von Personensorgeberechtigten sind.

³ Anschrift: Landesaufnahmestelle Thüringen, Jenaer Straße 49, 07607 Eisenberg

Weise sind sie auf ihre Rechte im Verwaltungs- und Asylverfahren sowie ggf. in Verfahren vor anderen Gerichten hinzuweisen.

Das Jugendamt ist nach § 42 Abs. 3 Satz 4 i. V. m. Absatz 1 Satz 1 Nr.3 SGB VIII verpflichtet, eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeizuführen⁴.

1.2 Clearingverfahren

Nach Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger leitet das örtlich zuständige Jugendamt ein Clearingverfahren ein. Dabei sind die individuellen Lebens- und Fluchtumstände der unbegleiteten Minderjährigen zu klären, um über die weitere Vorgehensweise in ausländerrechtlicher, asylverfahrensrechtlicher und jugendhilferechtlicher Hinsicht entscheiden zu können. Die Beurteilung des physischen und psychischen Reifegrades der unbegleiteten Minderjährigen und gegebenenfalls die Veranlassung einer fachärztlichen Untersuchung sind zu beachten.

Folgende Angaben sind unter Hinzuziehung geeigneter Dolmetscher zu erheben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum,
- Nationalität, Volksgruppe,
- letzte Anschrift im Heimatland,
- Personalien und Aufenthaltsort der Eltern,
- Muttersprache, Fremdsprachen, Religionszugehörigkeit.

Zu den weiteren Maßnahmen gehören insbesondere:

- Versuch der Kontaktaufnahme zu Eltern, Verwandten im Heimatland,
- Versuch der Kontaktaufnahme zu Verwandten, Familienangehörigen und Bekannten in der Bundesrepublik Deutschland,
- Versuch der Klärung der Umstände und Motive für die Einreise,
- Vorbereitungen zur Klärung des ausländerrechtlichen Status,
- Vorbereitungen zur Asylantragstellung,
- Beratung über mögliche Rückkehrhilfen, Vorbereitung auf eine Rückführung ins Heimatland bzw. Weiterleitung an aufnahmebereite Personen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Drittstaaten,
- Vorbereitung und Einleitung geeigneter Hilfen und weiterführender Betreuungsmaßnahmen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht unter besonderer Berücksichtigung des Sprach- und Kulturraums der unbegleiteten Minderjährigen.

1.3 Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe

Eine Aufnahme unbegleiteter Minderjähriger in einer Einrichtung der Jugendhilfe kann nur erfolgen, wenn eine Unterbringung bei geeigneten bekannten bzw. verwandten Landsleuten nicht möglich oder aus fachlicher Sicht nicht, auch nicht unter Zuhilfenahme ambulanter Hilfen zur Erziehung (z. B. Beistand), ausreichend ist. Gleiches gilt, wenn begleitende ambulante Hilfen bei einer Unterbringung in der Landesaufnahmestelle oder im Verteilungsverfahren nicht genügen. Die Einrichtung soll den besonderen Erfordernissen der unbegleiteten Minderjährigen entsprechen. Diese sind nach § 8 Abs. 1 SGB VIII zu beteiligen und über den Sinn und Zweck ihrer Unterbringung sowie den damit

⁴ Da die Eltern der unbegleiteten Minderjährigen die Personensorge nicht ausüben können, ist zwecks rechtlicher Vertretung die Bestellung einer Person als Vormund bzw. Pflegerin oder eines Pflegers gemäß §§ 1773 ff. BGB zu beantragen. Auch die Gewährung erzieherischer Hilfen gemäß §§ 27 ff. SGB VIII ist erst auf Antrag einer als Vormund bestellten Person bzw. Pflegerin oder Pfleger möglich. Die örtlichen Jugendhilfeträger sind verpflichtet, das Wohl unbegleiteter Minderjähriger zu gewährleisten, unabhängig davon, ob diese sich in einer Einrichtung der Jugendhilfe, einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 Abs. 1 AsylVfG oder einer Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerberinnen oder Asylbewerber nach § 53 Abs. 1 AsylVfG aufhalten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere für die Aufnahme und Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen und Dienste zur Verfügung stehen (vgl. § 79 Abs. 2 SGB VIII). Zur Sicherstellung einer Erstversorgung, zur Klärung von Flucht- und biographischen Hintergründen sowie zur Entscheidung über weitere Hilfsangebote bedarf es für unbegleitete Minderjährige eines geschützten Raumes.

verbundenen Regeln des Zusammenlebens in dieser Einrichtung zu informieren. Die Entscheidung ist zu begründen. Das Landesjugendamt berät und vermittelt gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 5 SGB VIII die erforderlichen Plätze in den Einrichtungen. Das Landesjugendamt ist bei Aufnahme und bei Entlassung eines unbegleiteten Minderjährigen unverzüglich durch die Einrichtung zu informieren.

Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII ist grundsätzlich als Prozess mit dem Ziel angelegt, die künftige Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Sie ist demnach nur geeignet, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit geklärt ist, dass die/der unbegleitete Minderjährige sich voraussichtlich für längere Zeit hier aufhalten wird. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- der Asylantrag beachtlich im Sinne des Asylverfahrensgesetzes ist,
- die/der Minderjährige als asylberechtigt anerkannt ist,
- bei dem/der Minderjährigen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) festgestellt wurde oder
- die/der Minderjährige trotz negativem Ausgang des Asylverfahrens wegen bestehender Abschiebehindernisse längerfristig geduldet wird.

Zur Erfüllung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 SGB VIII ist die Statistik nach Formblatt⁵ als Geschäftsstatistik jährlich zu erheben und dem Landesjugendamt bis zum 31. Januar des Folgejahres zuzustellen.

2. Asylverfahren

2.1 Unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahren

Unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahren können gemäß § 12 Abs. 1 AsylVfG nicht selbstständig Verfahrenshandlungen nach dem Asylverfahrensgesetz vornehmen. Sie sollen nach § 47 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 14 Abs. 2 Nr. 2 AsylVfG auch nicht in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Abs. 1 AsylVfG wohnen. Eine landesinterne Verteilung dieses Personenkreises kann daher nicht unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 AsylVfG erfolgen. Der Erlass einer Zuweisungsentscheidung ist vielmehr erst möglich, wenn durch eine als Vormund bestellte Person ein rechtswirksamer Asylantrag gestellt wurde. Mit Inobhutnahme unbegleiteter Minderjähriger und im Verlauf des Clearingverfahrens sind der Landesaufnahmestelle Eisenberg die persönlichen Daten der Betroffenen mitzuteilen.

Die Mitteilung der persönlichen Daten an die Landesaufnahmestelle hat auch zu erfolgen, wenn im Einzelfall, z. B. auf Grund von Sprachschwierigkeiten oder weil die/der unbegleitete Minderjährige sich nicht entsprechend äußert, Unklarheit über das Vorliegen von Fluchtmotiven besteht. Eine persönliche Meldung unbegleiteter Minderjähriger bei der Landesaufnahmestelle ist nicht erforderlich. Unbegleitete Minderjährige, die direkt in der Landesaufnahmestelle in Erscheinung treten, werden dort unmittelbar registriert. Der Asylantrag ist nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 AsylVfG an das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, 90343 Nürnberg (Zentrale), zu richten und kann über dessen Außenstelle

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf
Am Rasthof 2
07629 Hermsdorf

geleitet werden. Die Ausländerbehörde leitet ihn unverzüglich dem Bundesamt zu.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge teilt der für den Aufenthaltsort der/des unbegleiteten Minderjährigen zuständigen Ausländerbehörde den Eingang eines rechtswirksam gestellten Asyltrages mit. Die Ausländerbehörde unterrichtet darüber die Landesaufnahmestelle unter Beifügung einer Ablichtung der Bundesamtsmitteilung sowie Angaben über die Anschrift des gesetzlichen Vertreters und den weiteren Unterbringungsort der/des unbegleiteten Minderjährigen.

Das Landesverwaltungsamt erlässt nach den Bestimmungen des § 50 AsylVfG den Zuweisungsbescheid. Die Zuweisung erfolgt in der Regel für den Bereich der Ausländerbehörde, in dem die oder der unbegleitete Minderjährige sich tatsächlich aufhält oder in dem die Unterbringung im Anschluss an

⁵ erhältlich: Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit, Landesjugendamt, Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt

eine Inobhutnahme erfolgen soll. Um eine gleichmäßige Verteilung der Lasten auf die Kommunen zu gewährleisten, kann die Zuweisung auch für den Bereich einer anderen Ausländerbehörde erfolgen.

Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ist gemäß § 63 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 56 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG grundsätzlich die Ausländerbehörde, in deren Bereich sich der/die unbegleitete Minderjährige tatsächlich aufhält. In den Fällen, in denen unbegleitete Minderjährige nicht am Zuweisungsort untergebracht sind oder werden, stellt die für den Zuweisungsbereich zuständige Ausländerbehörde im Benehmen mit der für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung aus. Die Aufenthaltsgestattung hat in diesen Fällen mit einer entsprechenden Auflage nach § 60 Abs. 2 Nr. 3 AsylVfG zu erfolgen.

2.2 Unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren

Minderjährige Asylsuchende, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können nach § 12 Abs. 1 AsylVfG selbstständig Verfahrenshandlungen nach dem Asylverfahrensgesetz vornehmen. Sie sind nach § 47 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 14 Abs. 1 AsylVfG grundsätzlich verpflichtet, bis zu sechs Wochen, längstens jedoch bis zu drei Monaten, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Abs. 1 AsylVfG zu wohnen und ihren Asylantrag bei der dieser Aufnahmeeinrichtung zugeordneten Außenstelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu stellen.

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII sind unbegleitete Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Obhut zu nehmen. Die Inobhutnahme erfolgt grundsätzlich in einer Einrichtung der Jugendhilfe. Nach der Inobhutnahme durch das Jugendamt und Feststellung des Jugendhilfebedarfes werden sowohl weibliche als auch männliche Jugendliche im Alter bis 18 Jahre in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht. Die derzeitige Praxis, Mädchen im Alter zwischen 16 und 18 Jahren auf Grund des erhöhten Schutzbedarfes regelmäßig in einer Einrichtung der Jugendhilfe unterzubringen, entspricht ebenfalls dem SGB VIII.

Entfallen die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 AsylVfG, z. B. weil die/der unbegleitete Minderjährige aus einer Jugendhilfeeinrichtung entlassen wird, bevor das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge über den Asylantrag entschieden hat, ist die/der Betreffende unverzüglich an die Landesaufnahmestelle weiterzuleiten (§ 47 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG).

Bestehen Zweifel, ob eine Person das 16. Lebensjahr vollendet hat, sind vor der Einleitung weiterer Maßnahmen, z. B. Unterbringung in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder Weiterleitung an die Landesaufnahmestelle, die notwendigen und geeignete Schritte zur Feststellung des Alters zu veranlassen.

Um der missbräuchlichen Verwendung falscher Altersangaben entgegenzuwirken, haben sich die Länder mit Einverständnis des Bundesministeriums des Innern auf die Verwendung fiktiver Geburtsdaten bei offenkundig falschen Altersangaben verständigt. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist angewiesen, solche fiktiven Geburtsdaten anzuerkennen.

Ausweislose männliche Asylsuchende, die ein Alter unter 16 Jahren angeben, ihrem äußeren Erscheinungsbild nach aber offenkundig älter sind, sind deshalb als mindestens 16-jährige zu behandeln.

Um den Rechtsschein der Richtigkeit des angenommenen Geburtsdatums zu vermeiden, ist in solchen Fällen in der Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende oder Asylsuchender deutlich sichtbar zu vermerken: „Fiktives Geburtsdatum auf Grund äußeren Anscheins“.

Für Personen, die im Laufe des Jahres 2006 vorsprechen, ist als fiktives Geburtsdatum der 01.01.1990 anzunehmen, in 2007 der 01.01.1991 usw.

Die Asylsuchenden sind darauf hinzuweisen, dass sie die Richtigkeit ihrer Altersangabe durch geeignete Dokumente oder durch eine medizinische Untersuchung nachweisen können.

3. Aufenthaltsbeendigung

Trifft die zuständige Ausländerbehörde während oder nach Abschluss des Clearingverfahrens die Entscheidung über aufenthaltsbeendende Maßnahmen, obliegt es dem zuständigen Jugendamt, die für die Rückführung unbegleiteter Minderjähriger in das Herkunftsland unter Berücksichtigung des Kindeswohls erforderlichen Begleitmaßnahmen vorzunehmen.

Die Abschiebung von unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren wird von der Zentralen Abschiebestelle beim Thüringer Landesverwaltungsamt⁶ und nur dann organisiert und durchgeführt, wenn ihr eine Bescheinigung über die Beteiligung des zuständigen Jugendamtes vorgelegt wird. Aus der Bescheinigung soll hervorgehen, dass eine notwendige Betreuung während der Reise bzw. die Abholung am Ankunftsort im Zielland sichergestellt ist.

Nach den Bestimmungen des § 23 Abs. 4 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)⁷ bzw. § 11 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes⁸ ist auf die Inanspruchnahme bestehender Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme hinzuwirken. Die Inanspruchnahme der Erstaufnahmeeinrichtung zur Vorbereitung und Durchführung von freiwilligen Ausreisen außerhalb von Rückführungs- und Weiterwanderungsprogrammen bzw. bei Abschiebungsanträgen ist erst und nur dann zulässig, wenn die Ausreise über solche Programme ausscheidet.

Unbegleitete Minderjährige können z. B. über das REAG-Programm⁸⁹ befördert werden, wenn sich mindestens ein Elternteil oder eine als Vormund bestellte Person mit der Beförderung schriftlich einverstanden erklärt. Voraussetzung ist, dass die Minderjährigen am Ankunftsort im Zielland von einem Elternteil oder von einer von den Eltern schriftlich berechtigten Person abgeholt werden.

B. Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII

1. Gemäß § 86 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für erforderliche Leistungen zuständig, in dessen Bereich sich der unbegleitete Flüchtling tatsächlich aufhält. Zu den Leistungen gehören insbesondere die Unterbringung in Einrichtungen der Erziehungshilfe, in sonstigen betreuten Wohnformen und in Vollzeitpflege.

2. Wird die Leistung innerhalb eines Monats nach der Einreise gewährt, dann wird zur Kostenerstattung nach § 89d Abs. 3 SGB VIII ein überörtlicher Träger der Jugendhilfe umgehend einen Antrag auf Bestimmungen eines überörtlichen Trägers beim

**Bundesverwaltungsamt Köln
Barbarastraße 12
50728 Köln**

und macht den Erstattungsanspruch gegenüber dem bestimmten überörtlichen Träger geltend. Dabei sind alle Ausgaben für Leistungen der Jugendhilfe entsprechend § 89f SGB VIII geltend zu machen, unabhängig vom Stand eines eventuellen Asylverfahrens.

3. Zuständige Landesbehörde für die Zuweisung von Minderjährigen nach § 86 Abs. 7 Satz 1 SGB VIII ist die Landesaufnahmestelle beim Thüringer Landesverwaltungsamt. Damit ist in der Regel der Wechsel der örtlichen Zuständigkeit verbunden. Erfolgt die Zuweisung erst nach der Antragstellung auf Bestimmung eines überörtlichen Trägers, betreibt der ursprünglich zuständige örtliche Träger das Kostenerstattungsverfahren weiter für die Zeit von der Einreise bis zu Zuweisungsentscheidung. Der örtliche Träger des Zuweisungsortes betreibt das Kostenerstattungsverfahren ab dem Zeitpunkt der Zuweisung.

Auf die bundeseinheitlichen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 05.05.2000, die den Jugendämtern mit Rundschreiben des Landesjugendamtes zur Verfügung gestellt worden sind, wird ergänzend verwiesen.

⁶ Anschrift: Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 210, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

⁷ In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, ber. S. 2975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621)

⁸ In der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2505), zuletzt geändert durch art. 7 c Bürokratieabbau- und Deregulierungsgesetz vom 21.06.2005 (BGBl. S. 1666)

⁹ Das REAG-Programm ist ein humanitäres Hilfeprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr und Weiterwanderung mittelloser Ausländer. Es wird von der „International Organization for Migration“ (IOM) im Auftrag des Bundesministeriums des Innern und den zuständigen Ministerien der Bundesländer durchgeführt und von diesen je zur Hälfte finanziert. Einzelheiten zu den Bewilligungsvoraussetzungen und zum Verfahren können einem Merkblatt der Internationalen Organisation für Migration entnommen werden.

